

Stadt Reutlingen 37 Feuerwehr Gz.: 37-1/he-hma		<b>21/009/03</b> zu TOP 6 nÖ FiWA 18.03.21		11.03.2021
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
FiWA	18.03.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	30.03.2021	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Änderung der Feuerwehrsatzung				
<b>Bezugsdrucksache</b> 11/014/07				

### Beschlussvorschlag

Der Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Reutlingen wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

### Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

### Kurzfassung

Mit der Änderung der Feuerwehrsatzung soll die Voraussetzung geschaffen werden, die Hauptversammlung und die Abteilungsversammlungen in Ausnahmefällen zu verschieben oder in digitaler Form abzuhalten.

Die vorliegende Satzung ergänzt insbesondere Regelungen zur Durchführung von Haupt- und Abteilungsversammlungen (§ 16) und Wahlen (§ 17) im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen.

Ebenso wurden redaktionelle Änderungen, die sich seit der letzten Satzungsänderung im Jahre 2011, eingefügt.

### Begründung

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Reutlingen regelt die Aufgaben, die Organisation, die Durchführung von Haupt- und Abteilungsversammlungen, die Wahlen sowie die Vorgaben für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen) für die

Feuerwehr Reutlingen. Die Feuerwehrsatzung der Stadt Reutlingen wurde letztmals im Jahr 2011 geändert.

Die aktuellen Pandemieentwicklung erschwert die Durchführung von Haupt- und Abteilungsversammlungen, insbesondere die Durchführung von Wahlen und die Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen).

Mit der Änderung der Feuerwehrsatzung soll die Voraussetzung geschaffen werden, die Hauptversammlung und die Abteilungsversammlungen in Ausnahmefällen zu verschieben oder in digitaler Form abzuhalten.

Sofern die Hauptversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, sollen die dort ggfs. notwendigen Wahlen und Abstimmungen auch als Briefwahl oder Online durchgeführt werden können.

Diese Vorgehensweise bedarf jedoch entsprechender Regelungen in der Feuerwehrsatzung.

Im Dialog mit dem Gemeindegremium, dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg die in der Satzung notwendigen Änderungen formuliert und ein entsprechendes Muster für eine Feuerwehrsatzung bereitgestellt.

Die o.g. Mustersatzung bildet die Grundlage für die Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Reutlingen.

Was sind bzw. wo finden sich die dafür relevanten Veränderungen?

- In Ausnahmefällen soll bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bzgl. der Durchführung der Hauptversammlung vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden (§ 20 Abs. 6).
- Die Hauptversammlung soll in diesen Fällen auf einen zeitnahen Termin – jedoch maximal bis zu einem Jahr – verschoben werden (§ 20 Abs. 6 Buchstabe a) oder in digitaler Form abgehalten werden (§ 20 Abs. 6 Buchstabe b) können.
- Sofern die Hauptversammlung nach § 20 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 21 Abs. 11 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen in einzelnen Paragraphen eingepflegt, die sich in den letzten 10 Jahren ergeben hatten. Beispielweise wurden die Begrifflichkeiten in der Alarm- und Ausrückeordnung angepasst, die Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr wie auch die Aufgaben der Altersabteilung eingefügt und die Leitung der Kinderfeuerwehr in die Satzung mit aufgenommen.

Die Begrifflichkeiten im Bereich der Leitung der Feuerwehr wurden der aktuellen Organisationsverfügung angepasst.

Der Feuerwehrausschuss hat dem vorliegenden Satzungsentwurf einstimmig zugestimmt.

Eine Synopse der alten zur neuen Feuerwehrsatzung ist beigefügt.

Wir bitten um Zustimmung zur Feuerwehrsatzung.

gez.  
Harald Herrmann  
Feuerwehrkommandant

Anlagen